

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 276 der Stadt Bochum für ein Gebiet zwischen den Straßen Zum Kühl, Am Heerbusch, Im Breien und der Teimannstraße

Die Rheinisch-Westfälische Wohnstätten AG beabsichtigt, in dem Gebiet des Bebauungsplanes Stahlarbeiterwohnungen für den Bochumer Verein mit Sondermitteln des Landes zu errichten. Da die in vier- bis fünfgeschossiger Bauweise geplante Bebauung jedoch nicht den Ausweisungen des Baustufenplanes (B II o Baugebiet) entspricht, wird zur Änderung der ortsbaurechtlichen Vorschriften die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich. Im einzelnen werden festgesetzt:

- a) Baugebiete einschließlich ihrer Nutzbarkeit,
- b) Verkehrsflächen für die Straße Auf der Kiekbast und
- c) Versorgungsfläche, hier: Trafostation.

Der Bebauungsplan stützt sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bochum (ehemals förmlich festgestellt, nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan).

Räumlicher Geltungsbereich und Inhalt des Bebauungsplanes werden durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text festgesetzt und in der Legende erläutert.

Zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung werden gesetzliche Bodenordnungsmaßnahmen voraussichtlich nicht erforderlich.

Das südliche und westliche Teilstück der Straße Auf der Kiekbast bis zur Ostgrenze des Flurstücks 362 soll nach endgültiger Herstellung durch die Rheinisch-Westfälische Wohnstätten AG von der Stadt als gemeindliche Erschließungsanlage übernommen werden. Hierbei wird der Wohnstättengesellschaft der gesetzliche Gemeindeanteil in Höhe von 10 % des Erschließungsaufwandes = ca. 20.000,—

